

Höxter, den 02.11.2006

Der Landrat

Im Auftrag: *Janney*

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Katasterstand: September 2005 KREIS HÖXTER; Abteilung Grundstückskataster

Höxter, den 15.03.07

Der Landrat



Im Auftrag: *Janney*

Die städtebauliche Planung ist durch die eingetragenen Maße und den Maßstab der Karte mit genügender Genauigkeit geometrisch festgelegt. Soweit keine Maße eingetragen sind, sind diese der graphischen Darstellung zu entnehmen.

Höxter, den 15.03.07 KREIS HÖXTER; Abteilung Grundstückskataster

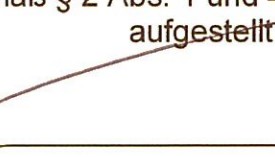
Der Landrat



Im Auftrag: *Janney*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 08.12.06 aufgestellt worden.

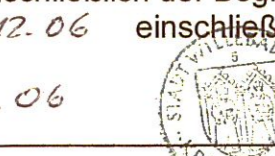
Willebadessen, den 08.12.06



Im Auftrag: *Janney*

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.11.06 bis 07.12.06 einschließlich öffentlich ausliegen.

Willebadessen, den 08.12.06



Im Auftrag: *Janney*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Willebadessen am 13.02.07 als Satzung beschlossen worden.

Willebadessen, den 14.02.07



Im Auftrag: *Janney*

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie der Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan eingesehen werden kann, am 23.02.07 örtlich bekannt gemacht worden.

Willebadessen, den 05.03.07



Im Auftrag: *Janney*

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der öffentlichen Auslegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

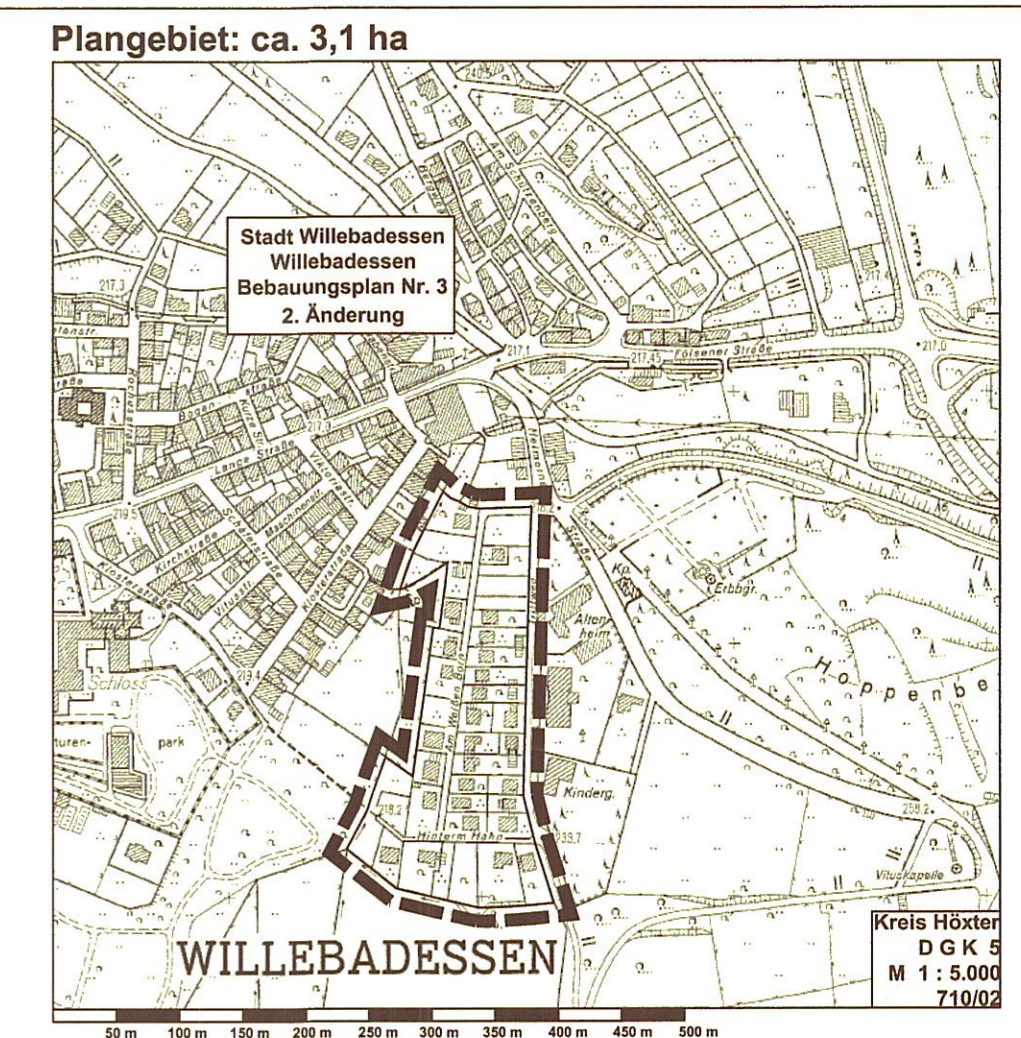
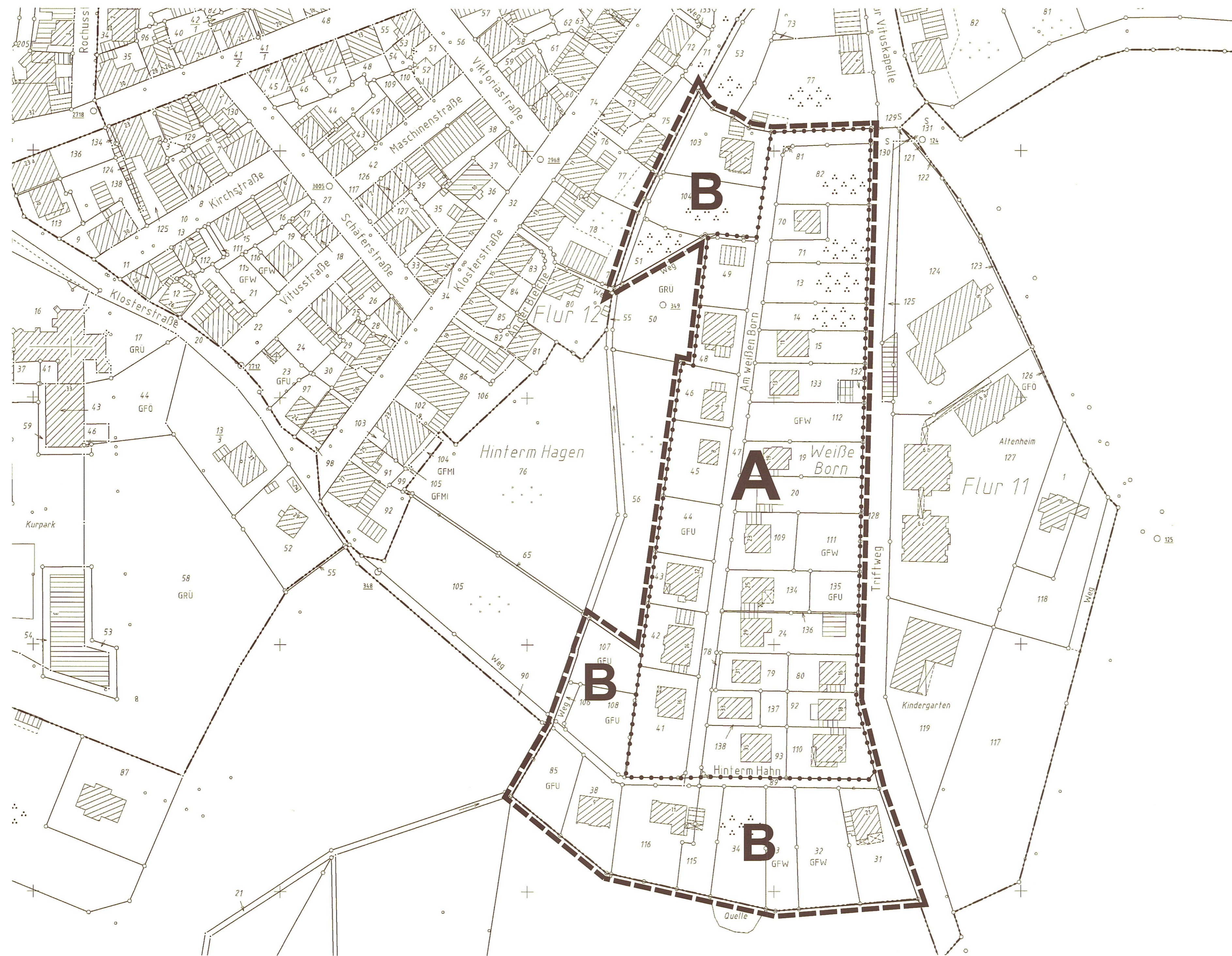
Höxter, den 13.03.2007

Der Landrat

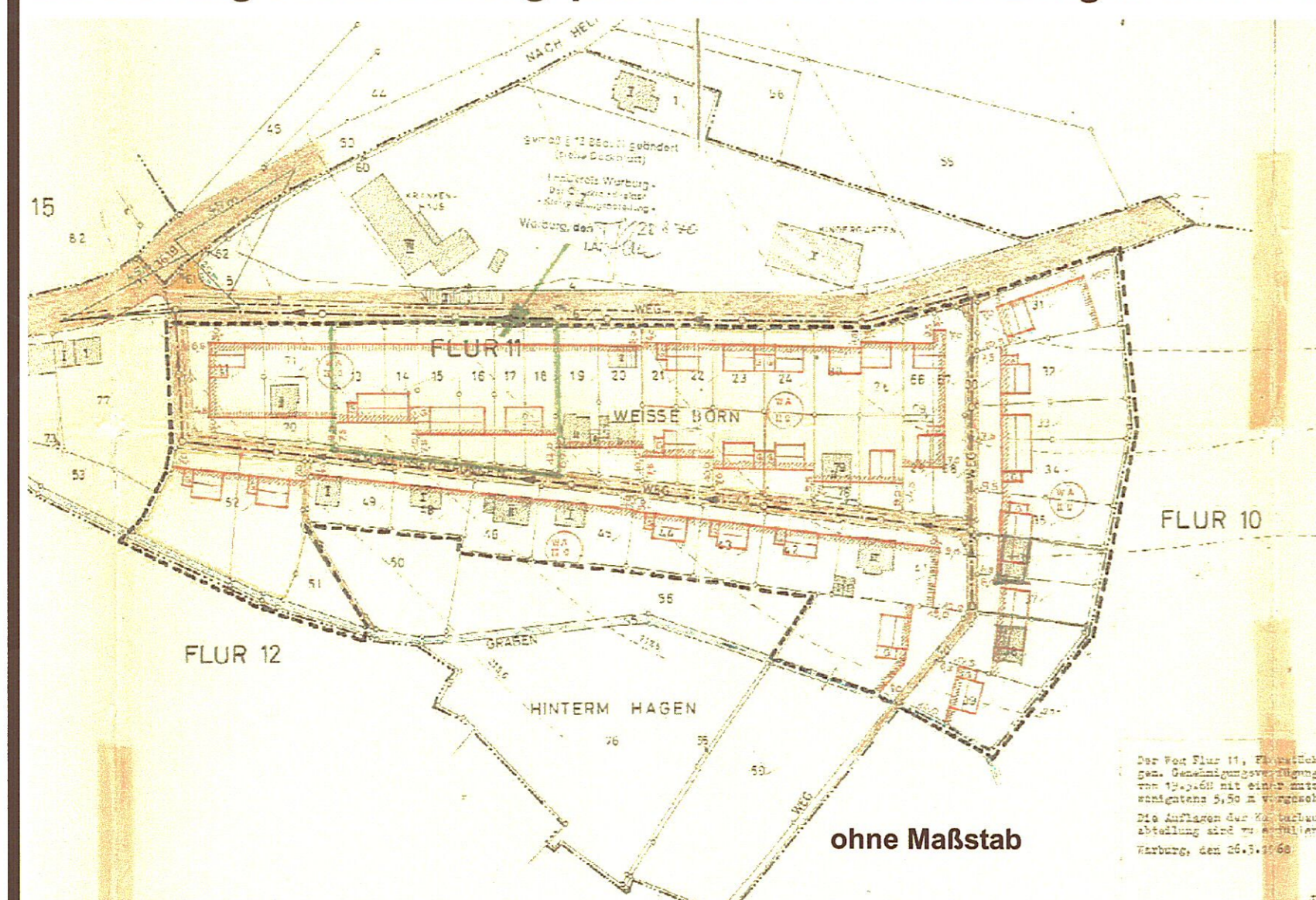


KREIS HÖXTER, Abteilung Planen

Im Auftrag: *Janney*



Darstellung des Bebauungsplans Nr. 3 mit Festsetzungen vom 04.04.1968



Bestand: Willebadessen
Bebauungsplan Nr. 3
„Weisse Born“
Gemarkung Willebadessen
Flur 11, 12

Der Bebauungsplan besteht aus einem Plan und dem Text.
Die Planunterlagen sind unter dem Zeichen Nr. 1:1000 mit dem Eigentumsverzeichnis.
Der Bebauungsplan ist (ins Begründung) beigefügt.
Verordnung gemäß § 9 des BauGB.

Die Besondere Festsetzung
1. Gebäudehöhe bis 4,0 m; Teil der Grundstücksfläche
öffentlicher Zweckbestimmung (z.B. 1,00 m
2. Gebäudehöhe bis 11,0 m

Die Besondere Festsetzung
1) Die Bauweiseverordnungen gelten ohne Einschränkung
2) Die Landesbauordnung ist zu beachten.
Besatzung: 1:1000

Planunterlagen: Katasterkarte.
Die Planung ist notwendig und angefertigt von
Höxter, den 11.04.1968

Landratsverfügung
- der Oberbürgermeister
- Kreisplanung
Höxter, den 11.04.1968

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenständlichen
Bestandes und die Festlegung der städtebaulichen Planung
geometrisch einseitig ist.
Höxter, den 11.04.1968

Katasteramt
Höxter
(Lentz)

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 3, 2. Änderung:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

Die Textliche Festsetzung D) des bisher gültigen Bebauungsplans Nr. 3 mit seiner 1. Änderung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3, 2. Änderung folgendermaßen geändert:

D) Innerhalb des Bereiches mit der Kennzeichnung A können Gebäude mit einer beliebigen Gebäudetiefe und innerhalb des Bereiches mit der Kennzeichnung B können Gebäude mit einer Gebäudetiefe bis max. 16,00 m errichtet werden.

Damit tritt die bisher gültige textliche Festsetzung D), dass eine max. Gebäudetiefe von 12,00 m zulässig ist, für den Geltungsbereich außer Kraft.

Hinweise:

- Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
- Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munition-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Planzeichenerklärung:

15. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Abgrenzung der Teilbereiche A und B

Rechtsgrundlagen

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW. S. 498)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Bauplanungsverordnung (BauPlV) vom 26.06.1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

KREIS HÖXTER

STADT WILLEBADESEN
Stadtbezirk Willebadessen
Gemarkung Willebadessen Flur 11

Bebauungsplan Nr. 3
2. Änderung
„Weisse Born“

3. Ausfertigung M 1:1.000